

Die Almschweine in Tirol

Agrarhistorisch-rechliche Betrachtungen

von Dr. Georg Jäger

Seit jeher stand die Schweinesömmerung in enger Verbindung mit der Kuhalmpung. Die Schweine wurden nämlich auf den Sennalmen zur Abfallverwertung bei der Käseherstellung mitgenommen. Um beim freien Weidegang an der Grasdecke keine größeren Schäden anzurichten, mussten die Schweine überall auf den Tiroler Almen einen Nasenring aus Eisen tragen, welcher sie am Aufwühlen des Bodens hinderte. Wie bei den Rindern, Schafen und Ziegen war auch die Haltung der Schweine auf den Almen geregelt. Näheres zu diesem Thema erfahren Sie im folgenden Beitrag von Dr. Georg Jäger.



Die Tiroler Weistümer enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die sich mit dem Ringeln der Schweine vor dem Almauftrieb befassen.

Das Ringen bzw. Ringeln der Schweine

So müssen nach der im Jahr 1807 aufgezeichneten Gemeindeordnung für das Dorf Ischgl die Schweine bis Georgi (23./24. April) im Stall behalten und dann mit einem Nasenring versehen werden. Wer sich an diese Vorschrift nicht hält und dagegen handelt, der soll für jedes gerungene Schwein 12 Kreuzer und für jedes ungerungene Schwein 24 Kreuzer Pfandgeld zahlen.

In einem gerichtlichen Vergleich zwischen den Almherren und berechtigten Gemeinden wegen Benützung der Michlbacher Alpe (Iseltal/Osttirol) wird in einem eigenen Punkt auf das Ringeln der Schweine eingegangen. Die aufzukehrenden Schweine

müssen von den Eigentümern geringelt werden, damit diese keinen Schaden zufügen. Wenn dieselben die Ringe verlieren, sind die Sauhirten verpflichtet, es den Almherren anzuzeigen, damit die Schweinebesitzer eine neuerliche Ringelung freiwillig vornehmen.

In einer Ordnung der Außerferner Pfarre Aschau von 1561/90 gilt für die auf den unteren Lechtaler Almen gehaltenen Schweinen folgendes: Wer ein Schwein ungeringelt ausschlägt, der soll um 12 Kreuzer gepfändet sein. Der Pfänder oder Alpmeister hat die Tiere zu ringeln. Hat man dann einen Schweinehirten, dann soll dieser auch 12 Kreuzer geben. Nach dem Lienzer Weistum von 1596 dürfen ungeringelte Schweine, die bereits Weideschäden verursacht haben, sogar straflos und ersatzlos erschlagen werden.

Die von den Bergbauern aufgetriebenen Schweine werden nur auf den Melkalmen zur

Verwertung der aus der Milchwirtschaft stammenden Rückstände gehalten.

Die Schweine als Abfallverwerter

Der Käser bekommt jeden Tag von den Melkern die Milch angeliefert und verteilt die anfallenden Molkereiabfälle für die Schweinehaltung. Nachdem die Kühe am Morgen den Haag verlassen haben, füttern die Sennerin und ihre Gehilfin (Beisennerin) die Schweine mit dem Käsewasser. Mancherorts hat der Zuesenn außer den Hilfsaufgaben bei der Milch- und Käseherstellung die Fütterung der Schweine zu besorgen, indem er morgens und abends die Schotte (Molke) in den Brunnen leert. Die überschüssige Milch wird nicht nur an Schweine, sondern auch an Kälber verfüttert.

Bereits im Jahr 1839 stehen „beim Staffler“ unter § 111 über die Almschweine folgende zu-

Die Almschweine sind die idealen Verwerter der in der Almsennerei anfallenden Molke



Der Auftrieb der Schweine ist auf vielen Almen genau geregelt

treffende Zeilen: „Dem Alpenweidevieh leistet immer auch eine Anzahl Schweine Gesellschaft. Man rechnet gewöhnlich auf 10 Kühe ein Schwein, weil die Molke von soviel Kühen für ein Schwein hinreicht. Dieses vortreffliche Getränk, neben der guten Alpenweide, befördert den Wachstum der Schweine zum Erstaunen schnell.“

Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der auf den Tiroler Almen beschäftigten Gemeindegirten waren sehr unterschiedlich. So wurde ein eigener Schweinehirt nur im Frühjahr und Herbst benötigt, weil sich zur Sommerzeit die Schweine auf den Kuhalmen befanden. Die Ziegenhirten kehrten jeden Abend mit ihrer Geißherde ins Dorf zurück. Umgekehrt musste der Ochsenhirte seine Tiere in der Nacht hüten. Tagsüber waren die Ochsen den Bauern für die anfallenden Arbeiten zu übergeben. Während die Ochsen nicht gebraucht wurden, hatte sie der Ochsenhirte auf die oft abgelegenen Ochsenalmen zu treiben. Diese völlige Loslösung von der Talsiedlung war

auch ein Charakteristikum für die Kälber- und Schafhirten im Sommer.

Bereits im Spätmittelalter gibt es erste Hinweise dafür, dass das Halten von Schweinen auf den Tiroler Almen genau geregelt wird.

Mitnehmen und Halten von Almschweinen in Nord- und Osttirol

So beschäftigt sich die um 1450 entstandene Öffnung und Ehehaft der Nachbarschaft Hatting u. a. mit dem Schweineeintrieb in die Hattinger Alm, wo niemand mit dem Borstenvieh beschwert werden soll. Der Alp- oder Bergmeister kann drei Schweine sömmeren. Dafür muss er nichts bezahlen, weil er so viele andere Weidetiere hat. Wenn jemand vier oder fünf Kühe auftreibt, dann kann auch ein Schwein auf die Alm mitgenommen werden.

Nach den beiden Almeinigungsverträgen von 1617 und 1756 können die Inhaber der geteilten vier Schwaighöfe in Hintertux (Wildentux) je sechzig Milchkühe und je zehn Schweine auf die Brandstatt (Hörerbichl und Sommerberg) zur Weide aufschlagen. Wer diese Bestoßzahl nicht zusammenbringt, der soll für ein Rind zwei Schweine oder für zwei Schweine eine Kuh aufkehren. Wenn es zu einer zahlenmäßigen Überbestoßung (Überkehrung) kommt, dann müssen die Schwaighofbauern von jedem Rind einen Gulden und von jedem Schwein

dreißig Kreuzer Strafe an die Herrschaft zahlen.

Nach der Außerschösser Almordnung (Windischmatrei, Osttirol) aus dem Jahr 1865 kann jeder Alpberechtigte von jeder Viehgattung soviel Tiere auf die Alpe treiben, als er auf seinem alpberechtigten Bauerngut durchfüttern kann - egal, ob er das Vieh wirklich überwintert oder erst angekauft hat. Nur bezüglich der Schweine wird festgelegt, dass ein Alpinteressent höchstens ein Stück, welches auch ihm eigentümlich gehört, auftreiben darf. Federvieh (Gänse) ist ganz ausgeschlossen; und fremdes Vieh aufzunehmen wird nicht gestattet.

Aufgetriebene Almschweine in Südtirol (Burggrafenamt)

Die 1536 aufgerichtete Almpordnung der hoch über Riffian gelegenen 'Almen Vals und Valtmar sieht für jedes berechnete Gut den Auftrieb von einem Schwein vor. Neben den ortsansässigen Viehbesitzern haben auch die Bauern aus Kuens Alm- oder Bergherrenrechte. Letztere können auch mit ihren Schweinen auf die Alm Valtmar fahren, sofern dort im Sennereibetrieb Milchprodukte erzeugt werden. Bezüglich der Weidedauer der Schweine gibt es folgenden Vergleich: Jene Gruppe von Schweinehaltern, die ein Jahr früher abfahren, können das andere Jahr länger mit ihren Schweinen auf den Almen bleiben.

Während des 18. Jahrhunderts darf ohne Vorwissen und Willen des Alpmeisters der Gemeinde Partschins/Rabland niemand ein Schwein auf die Zieler und Muter Alm treiben. Im Übertretungsfall müssen die Schweinebesitzer genau 12 Kreuzer Strafe pro Schwein bezahlen. Jeder Bauer, der Schweine auf die Alm treibt, muss sie unbedingt ringen, damit die Weiden nicht zergraben werden. Den Almknechten hat man übrigens noch Bettgewand hinauf mitzugeben. Der Alpmeister und Almbürge können je zwei Schweine gratis sömmern, wodurch sie sich von den übrigen Nutzungsberechtigten deutlich unterscheiden.

Alpungszwang

Die Schweine werden selten vom Alpungszwang erfasst. Laut Weistum der Gemeinde Strass im Zillertal von 1773 sollen künftig die bäuerlichen Schweinebesitzer keine Schweine mehr zu Hause behalten, sondern auf die Almen treiben. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Kleinhäusler oder Sölleute (Seldner). Auch sie müssen im Sommer ihre Schweine gleich denen der Nachbarn (Bauern) auf den Hochalmen sömmern, wodurch die bisher vorgesehenen Seldnerwälder geschont werden.

Mancherorts widmen sich eigene Bestimmungen den Schweinen, die während des Sommers auf den Melkalmen gehalten werden dürfen. Im Oberinntal und Vinschgau (z. B.

Schlinig) nennen die Alpkataster ausdrücklich dieses Recht. Die Nutznießer dieser Regelung sind vor allem die Senner, welche als Teil ihrer Entlohnung das bei der Käseerei anfallende Käswasser, die Schotte, an eigene Schweine oder an fremde Tiere (gegen Bezahlung aufgenommene Schweine) verfüttern können.

Schweinehütten und Schweinescherme

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit hatte es auf den meisten Tiroler Almen keine eigene Ställe für die Schweine gegeben. Die Unterkunft der Schweine ist entweder eine eigene Schweinehütte neben der Sennhütte oder ein natürlicher Unterstand in der Nähe der Almhütte. In ihrem Aufenthaltsbereich (Schweinerrevier) bestehen oft feste Wechsel zwischen den Schlafstellen, Suhlen, Tränken und Futterstellen.

Bei gutem Wetter übernachtete das Borstenvieh im Freien, bei ungünstiger Witterung in sogenannten Schermen. Der Scherm war ein an die Sennhütte dazugebauter oder in deren Nähe errichteter Unterstand, bestehend aus einem auf mehreren Pfeilern errichteten Pultdach. Er besaß nur auf der einen Langseite eine Wand. In den offenen Schermen standen die ungeschützten Schweine auf dem kalten Boden.



Die Schweine sind heute meist in eigenen Ställen untergebracht

Literatur:

Nikolaus GRASS (1948): Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft (Schlern-Schriften 56) Innsbruck, 285 S.

Rainer LOOSE (1986): Almen im Vinschgau (Südtirol) um ca. 1780. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 34, Heft 1, S. 55-68.

Jon MATHIEU (1994): Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800. Chur, 358 S.

Alois MORITZ (1956): Die Almwirtschaft im Stanzertal. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte und Volkskunde in einer Hochgebirgslandschaft Tirols (Schlern-Schriften 137) Innsbruck, 138 S.

Johann Jakob STAFFLER (1839): Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen. I. Theil. Innsbruck, 396 S.

TIROLISCHE WEISTÜMER (1875) (1877) (1880) (1888) (1891) (1966) (1994).

Hermann WOPFNER (1997): Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern. 3. Band: Wirtschaftliches Leben. VII.-XII. Hauptstück. Aus dem Nachlass herausgegeben von Nikolaus Grass (Schlern-Schriften 298) (Tiroler Wirtschaftsstudien 49) Innsbruck, 722 S. ■

Zum Autor:

Dr. Georg Jäger studierte Geographie und Geschichte an der Universität Innsbruck und beschäftigt sich mit heimatkundlichen Fragestellungen